

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.03.2008 Nr. 9

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
26.02.2008	<u>Landkreis Harburg</u> Frühjahrsdeichschau 2008	159
19.02.2008	<u>Gemeinde Drage</u> Bebauungsplan Nr. 2, „Howisch“, 1. Änderung	160
29.02.2008	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“	163
04.03.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Haushaltssatzung 2008	166
29.02.2008	<u>Gemeinde Tostedt</u> Haushaltssatzung 2008	168
20.02.2008	<u>Gemeinde Welle</u> Haushaltssatzung 2008	170

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschauen 2008

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 06.05.2008

Schau des Elbedeiches von Hoopte (Sperrwerk)
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenausperrwerk

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Mittwoch, d. 07.05.2008

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke "Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi)"

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 13.05.2008

Schau des Elbedeiches von Avendorf
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 10:00 Uhr Artlenburg

Harburger Deichverband
Montag, d. 19.05.2008

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Artlenburger Deichverband
Mittwoch, d. 28.05.2008

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Die Deichverbände werden aufgefordert, die Deiche bis zum Tage der Schau in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die bei der letzten Schau festgestellten Mängel bis dahin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Winsen (Luhe), den 26.02.2008

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jürges

Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-



Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Howisch“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 19.02.2008 – Az: S03 – 61/02-B01/07 gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) die am 26. September 2007 vom Rat der Gemeinde Drage beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Howisch“ genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine durchgehende schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Howisch“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Weiterhin wird eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt, die ebenfalls jedermann einsehen kann. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt von Plan, Begründung und zusammenfassender Erklärung Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

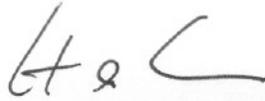
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründet, ist dabei darzulegen.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Howisch“ wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

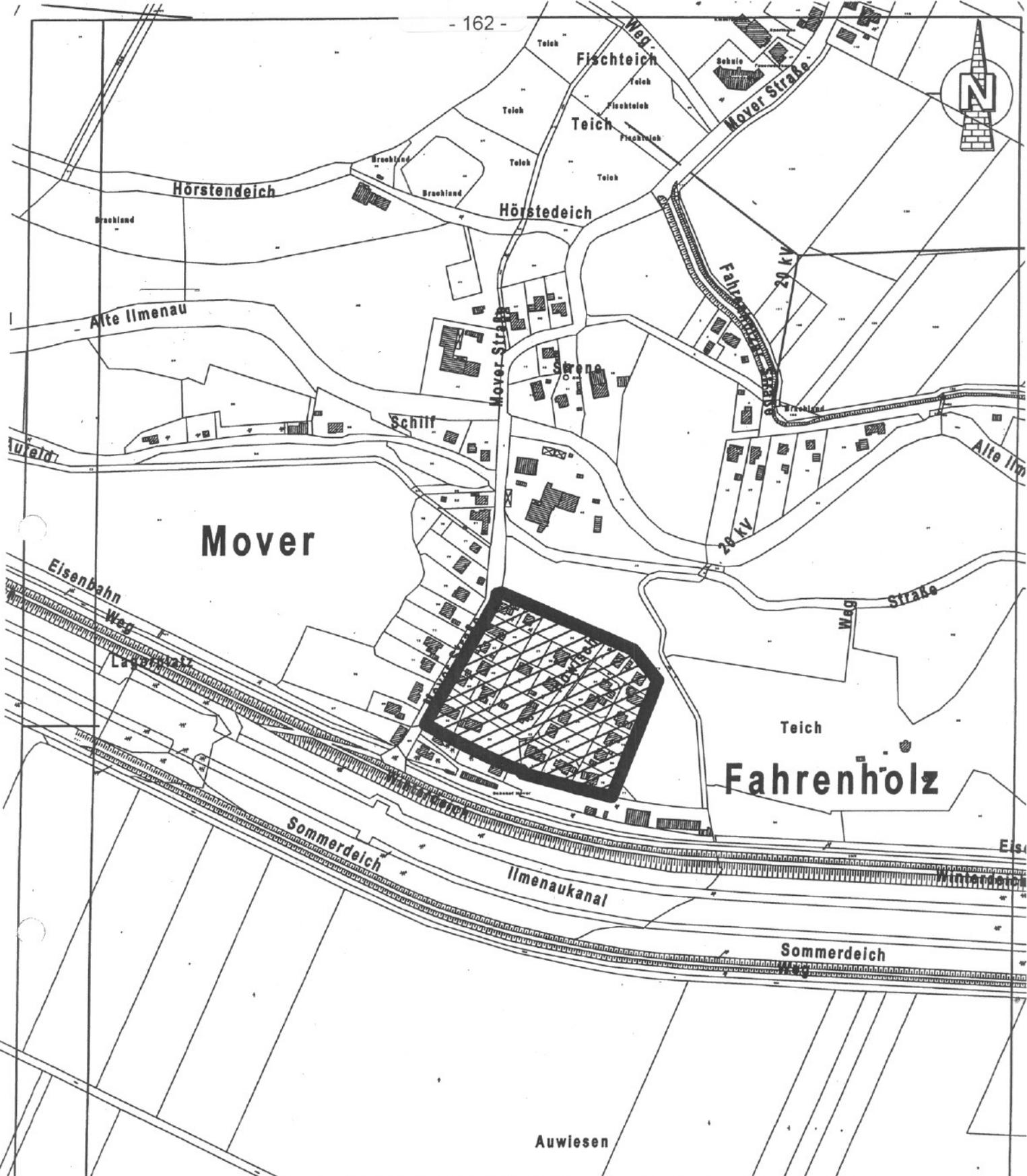
Drage, 19. Februar 2008



Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 19.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 19.00 Uhr



**Gemeinde Drage
 Bebauungsplan Nr. 2 "Howisch"
 1. Änderung**

**Übersichtsplan
 Maßstab 1:5000**

© ALK



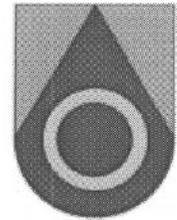
Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches des
 Bebauungsplanes

GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 29.02.2008

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“ inklusive Begründung und Grünordnungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“ mit Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.



Wolf-Egbert Rosenzweig




Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
B-Plans Nr. 72
"Gewerbe nördlich der
Bahn"

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Seevetal

für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	51.822.000,00 €
in der Ausgabe auf	51.822.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.877.000,00 €
in der Ausgabe auf	10.877.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.704.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.334.700,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

Seevetal, den 11.12.2007



Gemeinde Seevetal
Der Bürgermeister


(Schwarz)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.03.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.03.2008 bis 20.03.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags und freitags	von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr
dienstags	

Seevetal, den 04.03.2008

Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 07. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2008

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.416.700 EUR
in der Ausgabe auf	8.416.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.379.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.379.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 330.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, 07. Februar 2008


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29.02.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/35 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2008 bis 14.03.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
montags, dienstags,
donnerstags:**

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Tostedt, den 29.02.2008

Gemeindedirektor

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 7. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	654.800 €
in der Ausgabe auf	654.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	361.600 €
in der Ausgabe auf	361.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 5

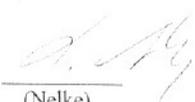
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Welle, den 7. Februar 2008


(Nelke)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Welle

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2008 bis 14.03.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Welle, den 20.02.2008

Bürgermeister